

Am Ende der Nahrungskette?

Autoren und Interpreten als Global Players zwischen Kulturförderung und Kreativwirtschaft?

Bericht über die Tagung von Landesmusikrat NRW und Kulturrat NRW in Kooperation mit mediamusic und dem Frauenkulturbüro am 15. April 2010 im Alten Pfandhaus Köln

Gut 70 Komponisten, Schriftsteller, Drehbuchautoren, darstellende und bildende Künstler kamen zusammen, um über die Herausforderung zu sprechen, die die digitale Distribution und die zunehmende Entrechtung der Urheber im Internet darstellen. Reinhard Knoll begrüßte die Kreativen und besonders auch Oliver Keymis, den Vizepräsidenten des Landtags NRW und Kulturpolitischen Sprecher der Landtags-Grünen. An seiner Anwesenheit zeige sich, wie politisch das Thema der Tagung ist und wie ernst es auch Landtagspolitiker nehmen. Ursula Theissen skizzierte in ihrer Einführung die Positionen der Wirtschaftspolitik und die Erwartungen des Kulturrats NRW an die Politik. Clustermanager versuchen derzeit im Auftrage der Landesregierung, die Firmen und Aktiven zu bündeln. Netzwerkertreffen werden initiiert, doch ist die Personaldecke zu dünn.

Thomas Kipp erläuterte in einem Referat das Problemfeld von Kreativität, Distribution und Recht. An die Künstler appellierte er: „Sie müssen immer die Aspekte Kultur und Markt zusammen denken, sonst sind Sie zum Scheitern verurteilt.“ Wie geht man mit der informatorischen Revolution des Internets um? Wie kommt man an einen Anteil an den Verwertungserlösen? Der Urheber muss sich jedenfalls die Marktkompetenz erarbeiten, um wirtschaftliche Durchsetzungsfähigkeit zu gewinnen. Kaum ein Kreativer kommt heute noch am Internet vorbei.

Das Urheberrechtsgesetz legt fest, was der Urheber vom Verwerter beanspruchen kann. Wer dagegen verstößt, kann vom „Rechteinhaber“ verklagt werden. Wenn der Verwerter einen großen Gewinn macht, das ursprüngliche Honorar an den Urheber bzw. Rechteinhaber allerdings im Verhältnis dazu unangemessen niedrig ist, so kann dieser verlangen, dass das Honorar nach oben angepasst wird. Das ist zwar so im Gesetz festgelegt, doch wie setzt man das Recht durch? Der deutsche Gesetzgeber kommt hinter den Entwicklungen nicht her und kann den Wunsch auf eine aktuelle Rechtsgrundlage nicht einlösen. Die EU versucht zu regeln, befindet sich aber außerhalb von sehr bevölkerungsreichen Teilen dieser Welt, die Fakten schaffen. Die globalen Nutzungsgewohnheiten und technischen Möglichkeiten entwickeln sich wesentlich schneller, als dies insbesondere für Vergütungsfragen der Urheber berücksichtigt werden kann. Mit einer mehr und mehr unbegrenzten Zugänglichkeit zu Informationen und anderen Inhalten entsteht in immer größeren Teilen der Bevölkerung ein zunehmend auch politisch formuliertes Postulat auf einen stets kostenfreien Zugang. Die vor dem Internet und WWW weitgehend „analog funktionierende“ Leistungsbeziehung zum Nutzer der Inhalte löst sich im Zuge dieser Entwicklung auf. Das geltende Urheberrecht gewährleistet demnach dem Urheber nach wie vor formal eigentlich eine angemessene Teilhabe am wirtschaftlichen

Erfolg seiner Werke, in der digitalisierten Welt scheitert allerdings weiten teils deren Durchsetzbarkeit.

Matthias Hornschuh moderierte vier Kurzreferate des Filmmusikkomponisten Andreas Schäfer, des Drehbuchautoren Stephan Brüggenthies, der Pop-Komponistin und -sängerin Mariama und der Romanautorin Gisa Klönne. Andreas Schäfer entdeckte jüngst von ihm mit Musik versehene Dokumentarfilme auf YouTube. Bis zu 15.000 Klicks sind dokumentiert, doch nie fließt dafür Geld an Autoren und Produzenten. Gerippte Dokumentarfilme sind nicht nur ein wirtschaftliches Problem, die Autoren werden dort auch meist nicht genannt.

90-Minuten-Filme für das Fernsehen sind Schäfers Hauptgeschäft, vertragsrechtlich gesehen existiert hier ein standardisiertes Format mit Gagen auf einem gewissen Niveau. Von den Gagen kann ein Filmmusikkomponist vielleicht leben, wenn er sehr viele Aufträge hat. Doch wichtig sind die GEMA-Erträge, die ab einem Jahr nach der Sendung fließen. Eine Mischkalkulation führt oft dazu, dass er einen Film fast honorarfrei mit Musik versieht in der Hoffnung auf hohe GEMA-Erträge. Dann wieder gibt es sehr gute Auftragshonorare etwa für Filme, die nur einmal auf einem Kultursender ausgestrahlt und nie wiederholt werden, auch keine nennenswerten GEMA-Ausschüttungen nach sich ziehen. Etliche Auftraggeber übertreiben gerne die GEMA-Einkünfte, um das Honorar zu drücken.

Mariama ist eine in Köln wirkende Popsängerin, ein Singer-Songwriter. Sie zahlt noch keine Steuern, möchte aber Teil des Musikmarktes werden. Vom immensen Umfang der erforderlichen Kommunikation fühlt sie sich überfordert, deshalb hat sie sich ein Management genommen. Ihre Songs stehen auf MySpace, Facebook und vielen weiteren Websites, bringen dort kein Geld, gewinnen aber Fans. Mariama setzt darauf, dass erfolgreiche Musiker sie bei MySpace unter ihren Top-Freunden führen und dass sich ihre Musik dadurch verbreitet. Ob die Rechnung aufgehen wird, ist unklar – einstweilen befindet sie sich in einer Phase ausschließlicher Investition. Man sollte sie in fünf Jahren erneut befragen, ob die Internet-Gratisangebote ihr etwas gebracht haben.

Stephan Brüggenthies kennt diese Phase aus seiner Vergangenheit gut. Er ist mittlerweile ein durchaus erfolgreicher Drehbuchautor vor allem von „Tatort“-Folgen und auch Romancier. Erhält er als Drehbuchautor einen Auftrag, bezieht sich dieser zunächst auf ein Exposee von fünf Seiten. Für ein 90-Minuten-Drehbuch bekommt er beispielsweise vom WDR als Mindesthonorar 24.000 Euro, zunächst aber davon 2.500 Euro für das Exposee. Danach schreibt er ein Treatment von 30 bis 40 Seiten ohne Dialoge, und dann erst entsteht das Drehbuch mit Dialogen. Das Honorar wird auf diese Weise in sechs bis acht Teilen ausgezahlt. Zum Schluss sagt die Abnahme vielleicht Nein zum Werk, weil das Sujet nicht in die Senderpolitik für 2011 passe. In diesem Fall hat er wenigstens die vorherigen Honorarteile erhalten. Brüggenthies bekennt, dass er in einer Tiefphase zwei Jahre nur davon gelebt, dass er Produkte nicht fertig gestellt hat.

Wenn das Drehbuch dann abgenommen ist, sollte man sich als Autor zurückziehen und nicht zu sehr auf die Erfüllung seiner Ideen setzen. Denn der Regisseur erarbeitet eine Regiefassung, die in manchen Fällen noch große Drehbuchänderungen mit sich bringt. Protest gibt es gleichwohl wenig, denn als Autor darf man nicht als „schwierig“ gelten. Wichtig für die Phase nach der Abnahme ist der vereinbarte Vertragstyp: Im „Buy Out“ bekommt der Autor beim Drehbeginn 100 % des vereinbarten Honorars fürs Buch noch

einmal und verkauft damit alle seine Rechte. So halten es vor allem privatrechtliche Sender. Die öffentlich-rechtlichen Sender zahlen Wiederholungshonorare, die je nach Auswertungsart unterschiedlich hoch sind – allerdings wird auch hier in den letzten Jahren immer mehr versucht, dies durch Buy-Outs auszuhöhlen..

Matthias Hornschuh wies darauf hin, dass aufgrund geltender Tarifvereinbarungen die Komponisten niedrigere Honorare, aber relativ hohe GEMA-Ausschüttungen erhalten, die Drehbuchautoren hingegen höhere Honorare und nur geringe Ausschüttungen seitens der VG Wort. Ein aktuelles Problem stellen die Mediatheken dar. Viele Filme stehen direkt nach der Sendung für etwa eine Woche im Internet. Dafür sollte es eigentlich ein zusätzliches Entgelt für die Autoren und Komponisten geben. Doch die Sender sind dagegen, sehen hierin nur eine Umverteilung der Nutzung, nicht eine Vergrößerung und daher auch keine Honorarpflicht. Hornschuh zitiert ein Statement des ZDF-Justitiars zu diesem Problem: Das Internet erschließe keine neuen Nutzergruppen, keine neue Reichweite, sondern hole nur verlorene zurück. Dieser Gedankengang, der für Autoren und Filmkomponisten ein existenzielles Problem darstellt, besagt nichts weniger als: Jeder, der einen Film aus einer Mediathek sieht, hätte diesen vorher im ausgestrahlten Programm gesehen oder aufgenommen, gäbe es die Mediathek nicht. Man braucht keine Nutzerumfragen anzustellen, um die Absurdität des Gedankengangs des Justitiars zu erkennen.

Die Krimiautorin Gisa Klönne zählt zu den wenigen Schriftstellerinnen, die vom Schreiben leben können. Auch sie muss zunächst vorsichtig kalkulieren. Zwar erhält sie pro Roman zunächst ein Garantiehonorar von ihrem Verlag, doch dieses wird im Nachhinein einmal pro Jahr mit den tatsächlichen Erlösen aus dem Buchverkauf verrechnet. Bei hoher Auflage kann sich das Einkommen also erhöhen – dies zu prognostizieren ist jedoch schwierig. Auch die Erlöse aus weiteren Rechten, die Klönne ihrem Verlag abtritt, werden im Jahrestakt abgerechnet: Lizenzen für Hörbuch- und E-Book-Ausgaben, Übersetzungen und Filmrechte. Hinzu kommen Einnahmen aus Lesungen. Alle Zahlen zusammen ergeben dann das Jahreseinkommen und das bestimmt die weitere Kalkulation.

Verlagsverträge sind komplex und bestimmen akribisch, welche Rechte wie genau genutzt werden dürfen und honoriert werden müssen. Wie viele professionell arbeitende Autoren lässt sich Klönne deshalb von einer Literaturagentur vertreten. Im letzten Jahr hat Klönne ihrem Verlag erstmals auch die E-Book-Rechte für ihren aktuellen Roman eingeräumt. Mit großer Skepsis, da derzeit nicht absehbar ist, wohin der Trend des E-Publishing führen wird. Es wäre fatal, wenn meine Bücher als digitale Billigprodukte - oder gar kostenlos als Raubkopien – im Internet kursieren würden, sagt Klönne. Dann würden meine Einnahmen drastisch sinken und ich könnte nicht mehr vom Schreiben leben. Doch andererseits bedeuten Webpräsenz und E-Book auch neue Chancen und Vertriebswege für Autoren und Verlage, jedenfalls solange fair honoriert wird. Wie viele Leser in Zukunft wirklich auf gedruckte Bücher verzichten wollen, weiß derzeit niemand genau.

Dem E-Book ging Stephan Brüggenthies in seinem Referat über Literatur und Digitalisierung nach und skizzierte die Chancen für die Verbreitung, das Problem der illegalen Textweitergaben und die großen Logistikkosten, die auf die Verlage zukommen. Er geht davon aus, dass E-Books mittelfristig kaum preiswerter als Papierbücher werden können.

Doch erreicht das E-Book eine neue Zielgruppe? Niemand weiß das genau. Vermutlich führt es eher zu einer Verlagerung als zu einer Erweiterung des Markts.

Welche Erlösmodelle im Internet sind denkbar? Die oft vorgeschlagene Erhebung einer Flatrate ermöglicht kaum eine leistungsgerechte Ausschüttung an die Urheber. Und letztlich bedeutet sie eine Anerkennung der bislang illegal bereitgestellten Inhalte. An solchen illegalen Bereitstellungen verdienen in erster Linie die Provider. Von daher sollte bei ihnen auch der Erlös eingefordert werden. In Frankreich und England funktioniert dies schon einigermaßen, in Deutschland wird es gar nicht versucht. So muss auch Brüggenthies damit leben, dass die Hörbuchfassung seines Romans „Der geheimnislose Junge“ bereits illegal auf Rapidshare eingestellt ist. Sein Verlag Eichborn will zwar versuchen, etwas dagegen zu unternehmen, doch in Deutschland ist das Recht gegen den Provider schwer durchsetzbar. Wenn Bücher eines Tages nur noch als E-Books verfügbar sein sollten und auf einer solchen Website landen, wird dies das Ende eines professionellen Autors bedeuten.

Vorteile des E-Books sind die Suchmöglichkeiten. Diejenigen, die man lizenziert hat, kann man leicht durchforsten, aber die anderen E-Books lassen sich beispielsweise über Libreka, eine Website des Börsenvereins des deutschen Buchhandels, durchsuchen. Vielleicht wird auch das Selfpublishing leichter fallen, eher aber den erfolgreichen Autoren denn den unbekannteren.

Stephan Benn beschäftigte sich in seinem Referat mit den Vergütungsmodellen und den damit verbundenen Legalitätsfragen. Das Urheberrecht schützt den Kreativen auch in der derzeitigen Situation des Marktumbruches ausreichend, wenn die dem Kreativen zustehenden Rechte durchgesetzt würden. „Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werks. Es dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werks“, so heißt es in § 11 UrhG. Nur dem Urheber stehen sämtliche Rechte zur Nutzung des Werkes zu, auch das der unkörperlichen Nutzung. Wer das Urheberrecht verletzt, kann von dem Verletzten in Anspruch genommen werden: In der Regel fordert dieser die Unterlassung mittels einer Abmahnung. (Vgl. § 97 UrhG) Der Verletzende muss den Schaden ersetzen, doch wie bemisst man den Schaden? Gerichte setzen in der Regel einen Streitwert von 10.000 Euro pro Schaden an, was über den tatsächlichen Wert nicht viel aussagt.

Das Urheberrecht zeigt mit Strafvorschriften durchaus Zähne: Wer ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt, wird mit Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Dieser § 106 UrhG wird aber kaum umgesetzt, auch nicht der korrelierende § 108a für gewerbsmäßige Täter. YouTube beispielsweise lizenziert in Deutschland weit überwiegend nicht, so unterhält das Unternehmen beispielsweise keine Vereinbarung mehr mit der GEMA über die Nutzung von musikalischen Urheberrechten und zahlt entsprechend auch keine Vergütung. Warum, fragte Benn provokant, läuft der Vorstand von YouTube noch frei herum? Es ist eine Frage der Rechtsdurchsetzung. Im Hinblick auf diese müsse in Deutschland mehr erreicht werden, da Deutschland hier mittlerweile im zumindest europäischen Vergleich einen Sonderweg eingeschlagen hat.

In Frankreich wurde die Behörde HADOPI gegründet, die bei mehrfachen Verstößen gegen das Urheberrecht berechtigt ist, Internetsperren gegen User und Provider anzuordnen. Und

in England sieht die Digital Economy Bill ein abgestuftes Vorgehen gegen illegale Handlungen im Internet vor. Die Medienaufsichtsbehörde Ofcom warnt und entzieht den Zugang. Die Provider müssen sogar ihre Nutzer protokollieren und diese bei Verstößen anschreiben. In „Copyright Infringement Reports“ wird festgehalten, wie oft ein Nutzer bei einer Rechtsverletzung erwischt und wie oft er angeschrieben wurde. Nicht zufällig ist YouTube in England lizenziert, in Deutschland legt das Unternehmen hingegen auf einen rechtmäßigen Betrieb kaum Wert.

Ein anfänglicher Vertrag zwischen GEMA und YouTube wurde nicht fortgeführt, weil die GEMA bei der Neuverhandlung Nutzungsdaten von YouTube erbat, um gerecht verteilen zu können. YouTube weigerte sich. Seither ist Youtube nicht berechtigt, von der GEMA wahrgenommene Rechte zu nutzen, der Zugriff ist dennoch weitestgehend ungehindert möglich, eine Lizenzierung oder Vergütung der Kreativen findet nicht statt. Die Schäden durch filesharing, die von Rechteinhabern, insbesondere von der Musikindustrie, reklamiert werden, stoßen in der deutschen Politik auf Misstrauen. Auch stehen verbraucherfreundliche Position oft im Gegensatz zu den Rechten der Kreativen. Lösungen werden zwar gesucht, doch setzt jedes individuelle Vorgehen gegen Filesharer eine Überwachung des stattfindenden Traffics voraus, die in der Öffentlichkeit sowie von Teilen der Politik sehr kritisch und als mit dem deutschen Datenschutzrecht nicht vereinbar gesehen wird..

Zur Vermeidung einer solchen Überwachung und von möglichen Verletzungen von Bürgerrechten (zB Datenschutz) wird eine pauschalierte Vergütung in Betracht gezogen, die auf jeden Internet-Anschluss zu zahlen ist, die sogenannte Kulturflatrate. Wie schon Brüggenthies und Hornschuh wandte sich auch Benn entschieden gegen eine solche Maßnahme. Tatsächlich sollt eine Lösung gefunden werden, die auf die Probleme der Verteilungsgerechtigkeit und -transparenz eingeht. Die Pauschale kann die derzeitigen legalen Maßnahmen wirtschaftlich nicht ersetzen, bedroht diese zumindest teilweise sogar. Sie würde kommerziellen Anwendungen, die sich derzeit am Markt etablieren, die wirtschaftliche wohlmöglich sogar die rechtliche Grundlage entziehen. Es weiß keiner, wie die Einnahmen an die Künstler verteilt werden sollten, ein neues statistisches System wäre notwendig. Die Flatrate würde jede Entwicklung von Erlössystemen unmöglich machen.

In der Schlussrunde warfen Thomas Kipp und Stefan Benn die Frage nach der scheinbaren Gegensätzlichkeit von Meinungsfreiheit und Netzüberwachung auf, die eine lebhaft Diskussion auslöste. Der Internetverkehr, so postulierte Kipp, brauche Regeln ebenso wie der Straßenverkehr, er brauche auch Leute, die deren Einhaltung kontrollieren. Die Zurückhaltung der Deutschen gegenüber Überwachung passt nicht zum Verhalten eines großen Teils der Bevölkerung, welcher im Internet fast exhibitionistisch seine persönlichsten Daten und sein Privatleben zur Schau stellt. Die politische Tendenz geht dahin, jede Überwachung der Nutzer durch die Provider unter das Gebot der Verhältnismäßigkeit zum Wert einer freien und offenen Meinungsäußerung im Internet zu stellen. Als meinungsbildend zitiert Benn „Zeit-Online“:

„Die freiheitsrechtlichen Kosten (einer solchen Überwachungsmaßnahme) stehen in keinem Verhältnis zu ihrem Nutzen..., weil sie die Abwendung von finanziellen Schäden einer Minderheit ist. Die Wahrung wichtiger Menschen- und Grundrechte sollte dagegen immer schwerer wiegen“ (Sandro Gayken, Zeit-Online). Nicht nur, dass dieses Statement den

Urhebern gegenüber zynisch ist, es verkennt auch die Bedeutung kreativer, innovativer, identitätsstiftender Arbeit für Gesellschaft und Volkswirtschaft – und ist insofern reichlich kurz gedacht.

Diskussionsbeiträge aus dem Publikum wiesen darauf hin, dass Facebook beispielsweise sogar die Nutzungsrechte für alles das hat, was dort eingestellt wird, auch für private Dinge. Dieses Problem wird, so Kipp, in vielen öffentlichen Diskussionen immer deutlicher. Doch wie weit darf die Überwachung gehen? Stefan Benn schlägt vor, dass im Falle eines Verdachts, dass über einen bestimmten Anschluss Illegales stattfindet, alles protokolliert werden muss, was über diesen Anschluss stattfindet. Das geht schon sehr weit. Eine Tagungsbesucherin wandte ein, dass das in der Tat zu einem kompletten Bild von einem Anschluss führe, das man wiederum wirtschaftlich nutzen könne.

Andreas Schäfer bekräftigt, dass die Rechtsfrage ja eigentlich klar sei. Das Problem beginnt beim fehlenden Unrechtsbewusstsein bei uns selbst oder in der unmittelbaren Umgebung. Medienbeherrschung ist heute für Kinder selbstverständlich und das wird von den meisten Eltern auch gewünscht. Programme sind aber sehr teuer, deshalb werden sie ganz selbstverständlich illegal genutzt. „Gecrackte“ Software stößt nicht auf allgemeines Unrechtsbewusstsein. Viele können sich die Programme auch gar nicht leisten. Daran knüpft die „Piratenpartei“ an und geriert sich augenblicklich als positiver Bewusstseinsmacher, die Urheber hingegen geraten in die Rolle der Konservativen. Bei diesem Phänomen handelt es sich um eine grundsätzliche Schiefelage.

In einem Schlussappell mahnte Hornschuh:

1. Geltendes Recht sollte umgesetzt werden. Wir müssen den deutschen Sonderweg verlassen. International geht viel mehr, als hier passiert. Das heißt auch, die Störerhaftung für Webanbieter einzurichten.
2. Urheberrechte nicht ohne Urheber diskutieren! Verwerterinteressen sind nicht gleich Urheberinteressen, Verwerter können nicht in Verhandlungen für Urheber sprechen. Verbraucherschutz kann nicht Urheberschutz überwiegen.
3. Versachlichung der Debatte! Wir müssen Demagogik meiden. Meinungsfreiheit, Bürgerrechte und Überwachung werden zu Holzschlaghammer-Argumenten.
4. Es besteht ein Wissensdefizit um die Zusammenhänge des Markts – nicht zuletzt bei den Kreativen. Es gibt zwar öffentliche Beratungsangebote, aber nicht in genügender Zahl. Wir müssen aber auch bei den Künstlern darum werben, dass sie sich beraten lassen.

Die Veranstaltung wurde vom Ministerpräsidenten des Landes NRW gefördert.

Robert v. Zahn